

TRANSPORT UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN geltend für Fahrten mit Schifffahrt DRESCHER LINE GmbH und Schifffahrt GANGL GmbH

1. Beförderungsbedingungen

- 1.1. Es besteht grundsätzlich keine Beförderungspflicht durch den Verkäufer.
- 1.2. Fahrten können wegen Hochwasser, Niedrigwasser, Sturm, Nebel, Schlechtwetter, höherer Gewalt oder anderer wichtiger Gründe ersatzlos ausfallen.
- 1.3. An stark frequentierten Tagen kann es zu Kapazitätsengpässen kommen. Tickets müssen daher mind. 10 Minuten vor der angegebenen Abfahrtszeit gelöst werden um eine pünktliche, dem Fahrplan entsprechende Beförderung zu gewährleisten.
- 1.4. Für Verspätungen, Fahrausfälle und deren Folgen oder Folgekosten wird durch den Verkäufer nicht haftet. Bereits bezahlte Tickets werden bei Vorlage erstattet.
- 1.5. Bei Unfällen, Hilfeleistungen, behördlichen Anordnungen oder anderen unvorhergesehenen Umständen kann es zu Änderungen der Fahrroute oder zur Verkürzung von Fahrten kommen. In diesen Fällen ist keine Rückerstattung des Fahrpreises vorgesehen; jedwede weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 1.6. Änderungen von Fahrpreisen oder des Fahrplans behält sich der Verkäufer vor. Bereits bezahlte Buchungen sind von Preisänderungen nicht betroffen.
- 1.7. Mit dem Erwerb eines Tickets stimmt der Kunde zu, dass er bei genehmigten Dreharbeiten oder Fotoshootings des Schifffahrtsunternehmens gefilmt und/oder fotografiert werden kann und dieses Material für Werbe- und Marketingzwecke des Schifffahrtsunternehmens verwendet werden darf.
- 1.8. Mit dem Kauf eines Tickets ist kein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz verbunden. Eltern mit Kleinkindern, Schwangere sowie körperlich beeinträchtigte Personen sind bei der Sitzplatzvergabe bevorzugt zu berücksichtigen.
- 1.9. Bei Vorbestellungen für Gruppen oder Charterfahrten ist der vereinbarte Rechnungsbetrag vor Fahrtantritt in Bar zu bezahlen, vorausgesetzt es wurde keine andere schriftliche Vereinbarung vorab getroffen.

2. Gesetzliche Vorschriften und Verhalten an Bord

- 2.1. Zum Ein- und Aussteigen dürfen nur die dafür bestimmten Ein- und Ausgänge, Landebrücken, Stege, Zugänge und Treppen benutzt werden. Fahrgäste dürfen erst ein- oder aussteigen, wenn der Schiffsführer oder ein anderer Beauftragter des Schifffahrtsunternehmens die Erlaubnis hierzu erteilt hat.
Während des Anlademanövers müssen die Fahrgäste aus Sicherheitsgründen auf Ihren Plätze verweilen.
- 2.2. Fahrgäste und andere Personen an Bord haben die Anweisungen des Schiffsführers oder anderer Beauftragter des Schifffahrtsunternehmens, die im Interesse der Sicherheit von Personen und der Schifffahrt sowie der Ordnung an Bord und auf Landungsplätzen erteilt werden, zu befolgen.
- 2.3. Personen, durch die eine Gefährdung des Schifffahrtsbetriebes oder eine erhebliche Belästigung der anderen Fahrgäste zu befürchten ist, werden von der Beförderung ausgeschlossen und von den Landungsplätzen verwiesen.
- 2.4. Die Landungsplätze sind ausschließlich Einrichtungen der Schifffahrtsunternehmer. Das Verheften von Segelbooten und anderen Schwimmobjekten ist nicht gestattet.
- 2.5. Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt:
 - a) Ausgangstüren bzw. Absperrgitter eigenmächtig zu öffnen;
 - b) Gegenstände in den See zu werfen;
 - c) das Schiff zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen von Zigaretten und Asche;
 - d) auf Bänken zu stehen sowie auf Tischen oder der Schiffsreling zu sitzen, zu stehen oder diese zu besteigen;
 - e) ungebührlich zu lärmern oder ohne Zustimmung des Schiffsführers zu musizieren sowie Tonband-, Rundfunkgeräte und dergleichen zu betreiben;
 - f) mitgebrachte alkoholische Getränke zu konsumieren;
 - g) das Schiff mit Inlineskates zu betreten.
- 2.6. Der Reiseleiter einer Reisegesellschaft bzw. die Aufsichtsperson einer Kinder- oder Jugendgruppe ist für die Fahrtteilnehmer verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass die Gruppe diese Bedingungen einhält.
- 2.7. Das Verteilen von Werbematerial ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verkäufers gestattet. Es ist nicht zulässig, ohne entsprechende Genehmigung Waren auf den Schiffen anzubieten oder zu verkaufen.

3. Ausschluss von der Beförderung

- 3.1. Ausgeschlossen von der Beförderung sind:
 - a) Personen ohne gültigen Fahrausweis;
 - b) Personen, die an einer anzeigepflichtigen Krankheit leiden, stark verschmutzte Personen oder

Personen, die durch Trunkenheit oder unangebrachtes Benehmen für andere Fahrgäste oder das Schiffspersonal unzumutbar sind;

c) Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitperson im Alter von mindestens 15 Jahren;

d) Personen, die Schusswaffen mit sich führen, ausgenommen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes;

e) Personen, die die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder Anweisungen des Schiffsführers nicht befolgen.

f) Gäste mit schweren körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen, welcher der Assistenz durch eine Begleitperson benötigen

- 3.2. Wird ein Ausschließungsgrund erst während der Fahrt wahrgenommen oder tritt er erst während der Fahrt ein, hat der Fahrgast auf Aufforderung des Schiffsführers bei der nächsten Anlegestelle das Schiff zu verlassen. Verweigert der Fahrgast dies, wird über die Bordkommunikationsanlage die nächstgelegene Sicherheitsdienststelle verständigt.

4. Gepäck und Tiere

- 4.1. Gegenstände, die ein Fahrgast ohne Behinderung, Belästigung oder Gefährdung der Mitfahrgäste unter einem Sitzplatz unterbringen oder auf dem Schoß halten kann, gelten als Handgepäck und sind im Ticketpreis inbegriffen.
- 4.2. Darüber hinaus kann jeder Fahrgast gegen ein vom Verkäufer festzulegendes Entgelt Reisegepäck befördern lassen.
- 4.3. Fahrräder werden nur auf dafür vorgesehenen Fahrradfähren und den entsprechend zugehörigen Flächen befördert; der Verkäufer übernimmt ausdrücklich keine Haftung für beförderte Fahrräder. Der Transport der Fahrräder erfolgt kostenfrei und liegt in der Verantwortung des jeweiligen Besitzers.
- 4.4. Von der Beförderung als Hand- oder Reisegepäck ausgeschlossen sind:
- a) Gegenstände mit einem Einzelgewicht von mehr als 30 kg;
 - b) Gegenstände, die wegen ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht verladen werden können (sperrige Güter zB. Standup Paddle);
 - c) Gegenstände, die übelriechende oder gefährliche Stoffe (z.B. explosionsfähige, leicht entzündliche oder ätzende Stoffe) enthalten z.B. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren, etc. ;
 - d) Fahrräder und Fahrradanhänger, wenn auf dem Schiff kein Platz vorhanden ist.
- 4.5. Für Verluste oder Beschädigungen, die auf mangelhafte Verpackung oder die besondere Beschaffenheit des Gutes zurückzuführen sind, übernimmt der Verkäufer keine Haftung.
- 4.6. Tiere dürfen mitgeführt werden, wenn sie ohne Belästigung oder Behinderung anderer Fahrgäste untergebracht werden können. Hunde müssen an kurzer Leine gehalten werden und einen Beißkorb tragen. Der Tierhalter haftet für alle durch das Tier verursachten Schäden in vollem Umfang.

5. Verlorene und zurückgelassene Gegenstände

- 5.1. Gefundene Gegenstände sind dem Schiffspersonal zu übergeben. Es besteht kein Anspruch auf Finderlohn.
- 5.2. Abgelieferte Fundgegenstände werden nach Ablauf von 30 Tagen an das jeweils zuständige Fundamt übergeben. Besteht kein Zweifel über die Empfangsberechtigung, können gefundene Gegenstände dem Besitzer auch sofort ausgehändigt werden.

6. Haftung

- 6.1. Jegliche Schäden an Personen oder Sachen sind sofort dem Schiffsführer zu melden. Spätere Schadensmeldungen werden nicht anerkannt.
- 6.2. Bei Verletzung oder Tötung von Fahrgästen haftet der Verkäufer nur für das schuldhafte Verhalten seines Personals nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.3. Der Verkäufer haftet nicht für Schadensfälle, die durch Missachtung der Vorschriften bzw. Nichtbefolgung von Anweisungen des Personals, durch Eigenverschulden der Betroffenen, durch höhere Gewalt oder durch betriebsfremde Personen verursacht werden.
- 6.4. Fahrgäste, die das Schiff oder Ausrüstungsgegenstände verunreinigen oder schuldhaft beschädigen, sind zum Schadenersatz verpflichtet. Der Verkäufer ist berechtigt, Reinigungs- oder Instandsetzungskosten sofort einzuheben.
- 6.5. Für eine darüberhinausgehende Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz gelten folgende Regelungen: Der Verkäufer haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ferner haftet der Verkäufer für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die Haftung für leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen.
- 6.6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG).
- 6.7. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.